Krakauer Zeitung.

Nr. 280. Mittwoch, den 7. December **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird m… Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Tractat

zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien vom 10. November 1859.

[Unterzeichnet zu Zürich den 10. November und in den Ratificirungen daselbst ausgewechselt den 21. November 1859.]

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucoviniae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum die decima Novembris anni 1859 Tiguri in Helvetia a Plenipotentiariis Nostris atque illis Serenissimorum Potentissimorumque Principum, Francorum Imperatoris et Sardiniae Regis tractatus infra scriptus tamquam executio praeliminarium pacis die undecima Julii anni ejusdem Villafrancae initorum, signatus fuit, tenoris sequentis:

[Uebersetzung]

Tractat zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien, unterzeichnet in Zürich den 10. November 1859.

Im Namen der Allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und der König von Sardinien, in der Absicht, die Friedensbedingungen, deren in Villafranca festgesetzte Präliminarien zu einem unterm heutigen Tage zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen abgeschlossenen Tractate umgestaltet wurden, zu vervollständigen und in der weiteren Absicht, die Gebietsabtretungen, wie sie in dem vorgedachten Tractate, so wie in dem am selben Tage zwischen Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien abgeschlossenen Tractate stipulirt sind, in einem gemeinschaftlichen Acte festzustellen, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Grafen Alois Károlyi von Nagy-Károly, Commandeur des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchstihren Kämmerer und bevollmächtigten Minister,

den Herrn Otto Freiherrn v. Meysenbug, Ritter des kaiserlich-königlichen Leopold-Ordens, Commandeur des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Allerhöchst-Ihren bevollmächtigten Minister und Hofrath,

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Franz Adolph Baron von Bourqueney, Senator des Kaiserreiches, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens ꝛc. ꝛc.,

und den Herrn Gaston Robert Morin Marquis von Banneville, Offizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Commandeur des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Ehrenritter des Sizilianischen Konstantin-Ordens ꝛc. ꝛc.,

Seine Majestät der König von Sardinien:

den Herrn Franz Ludwig Chevalier des Ambrois de Nevache, Großkreuz Ihres Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Vice-Präsidenten Ihres Staatsrathes, Senator und Vice-Präsidenten des Senates des Königreiches ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Alexander Chevalier Jocteau, Commandeur Ihres Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Commandeur des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ihren Minister-Residenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft ꝛc. ꝛc.,

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Art. I. Es soll, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractates an, zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien, Deren Erben und Nachfolgern, Deren beiderseitigen Staaten und Unterthanen Friede und Freundschaft für ewige Zeiten bestehen.

Art. II. Die Oesterreichischen und Sardinischen Kriegsgefangenen sollen von beiden Seiten sofort zurückgestellt werden.

Art. III. In Folge der Gebietsabtretungen, welche in den am heutigen Tage zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen von einer und Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien von anderer Seite abgeschlossenen Tractaten stipulirt worden sind, soll die Abgrenzung zwischen den Italienischen Provinzen Oesterreichs und Sardinien in Zukunft folgende sein:

Die Grenzlinie wird von der südlichen Grenze Tirols über den Gardasee ausgehend, die Mitte des See's bis zur Höhe von Bardolino und Manerba verfolgen, von wo aus sie in gerader Richtung auf den Durchschnittspunct des Vertheidigungsgürtels des Platzes Peschiera mit dem Gardasee treffen wird.

Sie wird dem Umkreise dieses Gürtels entlang gehen, dessen Halbmesser, vom Mittelpuncte des Platzes an gerechnet, auf 3500 Meter festgesetzt wird, mehr die Entfernung des gedachten Mittelpunctes vom Glacis des am weitesten vorgeschobenen Forts. — Von dem Durchschnittspuncte des solchergestalt bezeichneten Umkreises mit dem Mincio, wird die Grenze dem Thalwege des Flusses bis Le Grazie folgen, sich von Le Grazie in gerader Linie bis Scorzarolo erstrecken, dem Thalwege des Po bis Luzzara folgen, von welchem Puncte angefangen an den dermaligen Grenzen, wie selbe vor dem Kriege bestanden haben, nichts geändert wird.

Eine von den hohen contrahirenden Theilen eingesetzte Militär-Commission wird beauftragt werden, die Absteckung auf dem Terrain in möglichst kurzer Frist vorzunehmen.

Art. IV. Die kraft des Waffenstillstandes vom 8. Juli 1859 noch besetzten Gebietstheile werden gegenseitig von den Oesterreichischen und Sardinischen Truppen geräumt werden, welche letztere sich sodann unverzüglich hinter die im vorhergehenden Artikel festgesetzten Grenzen zurückziehen werden.

Art. V. Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien wird drei Fünftheile der Schuld des Monte lombardo-veneto übernehmen.

Sie wird ingleichen einen Theil des Nationalanlehens vom Jahre 1854 tragen, welcher auf vierzig Millionen Gulden Conventions-Münze festgesetzt worden ist.

Art. VI. Hinsichtlich der im vorstehenden Artikel stipulirten vierzig Millionen Gulden erneuert die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die der Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich gegenüber übernommene Verpflichtung, die Zahlung nach dem Modus zu leisten, wie derselbe in dem Zusatz-Artikel zu dem am heutigen Tage zwischen den beiden hohen Contrahenten unterzeichneten Tractate festgestellt wurde.

Andererseits erkennt die Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien von Neuem die in dem heute gleichfalls zwische Sardinien und Frankreich unterzeichneten Tractate übernommene Verpflichtung an, diese Summe der Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen nach dem im Artikel III. des besagten Tractates festgesetzten Modus zurück zu erstatten.

Art. VII. Eine aus Abgeordneten der hohen contrahirenden Theile zusammgesetzte Commission soll sofort eingesetzt werden, um die Liquidirung des Monte lombardo-veneto vorzunehmen. Die Theilung der Activen und Passiven dieser Anstalt soll in der Weise vollzogen werden, daß die Repartition von drei Fünftheilen für Sardinien und von zwei Fünftheilen für Oesterreich als Grundlage angenommen wird.

Von den Activen des Tilgungsfondes des Monte und seiner aus Staatspapieren bestehenden Depositenkasse soll Sardinien drei Fünftheile und Oesterreich zwei Fünftheile erhalten, und in Betreff jenes Theiles der Activen, welche aus liegenden Gütern oder Hypothekar-Forderungen besteht, soll die Commission die Theilung, mit Berücksichtigung der Lage der unbeweglichen Güter, in der Weise vornehmen, daß deren Eigenthum, soweit es thunlich ist, derjenigen von den beiden Regierungen zugesprochen werde, in deren Gebiete sie sich befinden.

In Betreff der verschiedenen Kategorien der bis zum 4. Juni 1859 auf dem Monte lombardo-veneto vorgemerkten Schulden, so wie der bei der Depositenkasse des Tilgungsfondes verzinslich angelegten Capitalien, verpflichtet sich Sardinien für drei Fünftheile und Oesterreich für zwei Fünftheile zur Auszahlung der Interessen oder zur Rückerstattung des Capitals in Gemäßheit der bisher in Kraft stehenden Bestimmungen. Die Forderungstitel der Oesterreichischen Unterthanen sollen vorzugsweise in den Antheil Oesterreichs aufgenommen werden, welches innerhalb dreier Monate, von Auswechslung der Ratificationen an, oder wo möglich noch früher, der Sardinischen Regierung spezificirte übersichtliche Ausweise dieser Titel zukommen lassen wird.

Art. VIII. Die Regierung Seiner Sardinischen Majestät tritt in die Rechte und Verpflichtungen, welche aus solchen Verträgen entspringen, die von der Oesterreichischen Staatsverwaltung über Gegenstände des öffentlichen Interesses, welche insbesondere die abgetretenen Landestheile betreffen, ordnungsmäßig abgeschlossen wurden.

Art. IX. Die Oesterreichische Regierung soll verpflichtet bleiben, alle jene Beträge zurückzuzahlen, welche von Lombardischen Unterthanen von den Gemeinden, öffentlichen Anstalten und geistlichen Körperschaften bei den Oesterreichischen Staatskassen unter dem Titel von Cautionen, Depositen oder Consignationen erlegt worden sind. Desgleichen sollen den Oesterreichischen Unterthanen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und geistlichen Körperschaften, welche unter dem Titel von Cautionen, Depositen oder Consignationen in die Kassen der Lombardei Beträge eingezahlt haben, dieselben von der Sardinischen Regierung pünctlich wieder erstattet werden.

Art. X. Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien anerkennt und bestätigt die von der Oesterreichischen Regierung auf dem abgetretenen Gebiete ertheilten Eisenbahn-Concessionen in allen ihren Bestimmungen und auf deren ganze Dauer, namentlich jene Concessionen, welche aus den am 14. März 1856, 8. April 1857 und 23. September 1858 abgeschlossenen Contracten hervorgehen.

Von der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractates an wird die Sardinische Regierung in alle Rechte und Verbindlichkeiten eingesetzt, welche für die Oesterreichische Regierung bezüglich der auf dem abgetretenen Gebiete gelegenen Eisenbahnstrecken auf Grundlage der vorerwähnten Concessionen erwachsen sind.

In Folge dessen wird das Heimfallsrecht, welches der Oesterreichischen Regierung bezüglich jener Eisenbahnen zustand, an die Sardinische Regierung übertragen.

Die Zahlungen, welche auf die dem Staate von Seite der Conzessionäre kraft des Contractes vom 14. März 1856 als Aequivalent der Baukosten der genannten Bahnen schuldige Summe zu leisten sind, werden vollständig an den Oesterreichischen Staatsschatz entrichtet werden.

Die Forderungen der Bauunternehmer und Lieferanten, sowie die Entschädigungen für Expropriationen des Bodens, welche sich aus dem Zeitraume herschreiben, wo die fraglichen Eisenbahnen auf Rechnung des Staates verwaltet wurden, und welche etwa noch nicht berichtigt wären, werden von der Oesterreichischen Regierung, und in so ferne die Conzessionäre kraft der Conzessions-Urkunde dazu gehalten sind, von diesen im Namen der Oesterreichischen Regierung ausbezahlt werden. Eine besondere Convention wird in kürzest möglicher Frist den internationalen Dienst auf den Eisenbahnen zwischen Oesterreich und Sardinien regeln.

Art. XI. Es ist selbstverständlich, daß die Eintreibung der auf Grundlage der §§. 12, 13, 14, 15 und 16 des Contractes vom 14. März 1856 erwachsenden Schuldforderungen Oesterreich kein Recht der Kontrole und Ueberwachung des Baues und Betriebes der im abgetretenen Gebiet liegenden Eisenbahnen geben soll. Die Sardinische Regierung verbindet sich ihrerseits alle Auskünfte zu ertheilen, welche ihr in dieser Beziehung von der Oesterreichischen Regierung abverlangt werden könnten.

Art. XII. Die auf dem abgetretenen Gebiete domicilirenden Lombardischen Unterthanen sollen während des Zeitraumes eines Jahres vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an und auf Grundlage einer, bei der competenten Behörde abzugebenden vorläufigen Erklärung, die volle und unbeschränkte Freiheit genießen, ihr bewegliches Eigenthum abgabenfrei außer Land zu bringen und sich mit ihren Familien in die Staaten Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle ihnen die Oesterreichische Staatsbürgerschaft gewahrt bleibt. Es soll ihnen freistehen, ihr auf Lombardischem Gebiete liegendes unbewegliches Eigenthum zu behalten. Dieselbe Freiheit wird gegenseitig den aus dem abgetretenen Gebiete der Lombardei gebürtigen und in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich ansässigen Individuen zugestanden.

Diejenigen Lombarden, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen Gebrauch machen werden, dürfen aus Anlaß ihrer Wahl von keiner Seite weder persönlich noch an ihrem in den betreffenden Staaten gelegenen Eigenthume behelligt werden.

Der Termin Eines Jahres wird für jene aus dem abgetretenen Gebietstheile der Lombardei gebürtigen Unterthanen, welche sich zur Zeit der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractates außerhalb des Gebietes der Oesterreichischen Monarchie befinden, auf zwei Jahre ausgedehnt. Ihre Erklärung kann von der nächsten Oesterreichischen Mission oder von der Landesstelle was immer für einer Provinz der Monarchie entgegen genommen werden.

Art. XIII. Die im Verbande der Oesterreichischen Armee stehenden Lombardischen Unterthanen, mit Ausnahme der aus jenem Theile des Lombardischen Gebietes Gebürtigen, welcher Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich vorbehalten ist, sollen sofort vom Militärdienste entlassen und in ihre Heimat zurückgeschickt werden.

Es versteht sich, daß Diejenigen von ihnen, welche erklären werden, im Dienste Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät verbleiben zu wollen, deßhalb weder an ihrer Person noch an ihrem Eigenthume behelligt werden sollen.

Dieselben Bürgschaften werden jenen aus der Lombardei gebürtigen Civilbeamten zugesichert, welche die Absicht kundgeben werden, die Functionen, die sie im Dienste Oesterreichs bekleiden, beizubehalten.

Art. XIV. Sowohl die Civil-, als die Militär-Pensionen, welche regelmäßig ausbezahlt wurden und den Staatskassen der Lombardei zur Last fielen, bleiben den Bezugsberechtigten und eintretenden Falles ihren Witwen und Kindern gewahrt und sollen in Zukunft von der Regierung Seiner Sardinischen Majestät ausbezahlt werden.

Diese Bestimmung wird auf jene Civil- und Militär-Pensionisten, so wie auch auf deren Witwen und Kinder ohne Unterschied des Ortes ihrer Geburt ausgedehnt, welche ihr Domicil auf dem abgetretenen Gebiete beibehalten werden und deren bis zum Jahre 1814 von dem vormaligen Königreiche Italien ausgefolgten Bezüge damals dem Oesterreichischen Staatsschatze zur Last gefallen sind.

Art. XV. Die Archive, welche die Eigenthumstitel und Documente der Verwaltung und der Civiljustiz enthalten, die sich entweder auf den Theil der Lombardei, dessen Besitz Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich vorbehalten ist, oder auf die Venetianischen Provinzen beziehen, sollen den Commissären Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät sobald als möglich übergeben werden.

Dagegen sollen die Eigenthumstitel und Documente der Verwaltung und Civiljustiz, welche das abgetretene Gebiet betreffen und sich etwa in den Archiven des Oesterreichischen Kaiserstaates vorfänden, den Commissären Sr. Majestät des Königs von Sardinien übergeben werden.

Die Regierungen von Oesterreich und Sardinien verpflichten sich, einander auf Verlangen der höheren Verwaltungsbehörden alle Documente und Auskünfte gegenseitig mitzutheilen, welche sich auf Angelegenheiten beziehen, die die Lombardei und Venetien zugleich betreffen.

Art. XVI. Die in der Lombardei bestehenden geistlichen Körperschaften, zu deren Existenz die Sardinische Gesetzgebung die Bewilligung nicht ertheilen würde, können über ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum frei verfügen.

Art. XVII. Alle zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien abgeschlossenen Tractate und Conventionen, welche vor dem 1. April 1859 in Kraft waren, werden bestätigt, so weit sie nicht durch den vorliegenden Tractat entkräftet werden. — Die beiden hohen contrahirenden Theile verbinden sich jedoch, im Zeitraume eines Jahres diese Tractate und Conventionen einer allgemeinen Revision zu unterziehen, um in denselben im gemeinschaftlichen Einverständnisse jene Modificationen einzuführen, welche dem Interesse beider Länder als entsprechend erachtet werden.

Mittlerweile werden diese Tractate und Conventionen auf das von Seiner Majestät dem Könige von Sardinien neu erworbene Gebiet ausgedehnt.

Art. XVIII. Die Schifffahrt auf dem Gardasee ist frei unter Beobachtung der besonderen Reglements der Hafen und Uferpolizei. Die Freiheit der Schiff-

fahrt auf dem Po und seinen Nebenflüssen wird den Verträgen gemäß aufrecht erhalten.

Zum Zwecke der Regelung der nöthigen Maßregeln zur Verhinderung und Unterdrückung des Schmuggels auf diesen Gewässern wird zwischen Oesterreich und Sardinien innerhalb Eines Jahres von der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractates an eine Convention abgeschlossen werden. Mittlerweile werden auf die Schifffahrt die in der Convention vom 22. November 1851 zur Unterdrückung des Schmuggels auf dem Lago Maggiore, dem Po und Tessin festgesetzte Bestimmungen in Anwendung gebracht und während desselben Zeitraumes an den hinsichtlich des Po und seinen Nebenflüssen in Kraft stehenden Anordnungen und Schifffahrtsgebühren keine Abänderung vorgenommen werden.

Art. XIX. Die Regierungen von Oesterreich und Sardinien verpflichten sich, durch einen speciellen Act Alles zu regeln, was auf Eigenthum und Erhaltung der Brücken und Fährten über den Mincio dort, wo derselbe die Grenze bildet, auf neue in dieser Beziehung nothwendige Bauten, auf die hieraus erwachsenden Kosten und auf die Einhebung der Brückenzölle Bezug hat.

Art. XX. Da wo der Thalweg des Mincio von nun an die Grenze zwischen Oesterreich und Sardinien bezeichnen wird, sollen jene Bauten, welche die Flußbett-Regulirung oder die Eindämmung dieses Flusses zum Zwecke haben, oder welche geeignet wären, seinen Lauf zu ändern, in Folge gemeinschaftlichen Einverständnisses zwischen beiden Staaten vorgenommen werden.

Eine weitere Uebereinkunft wird diesen Gegenstand regeln.

Art. XXI. Die Bewohner der angrenzenden Districte werden gegenseitig jene Erleichterungen genießen, welche früher den Uferbewohnern des Tessin zugesichert waren.

Art. XXII. Um mit allen ihren Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen, erklären und versprechen Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Sardinien, daß in ihren beiderseitigen Gebieten und in den zurückgegebenen oder abgetretenen Ländertheilen kein bei Gelegenheit der letzten Ereignisse auf der Halbinsel compromittirtes Individuum, welches Standes und Berufes es sei, aus dem Grunde seines Verhaltens oder seiner politischen Meinungen weder persönlich noch an seinem Eigenthume verfolgt, behelligt oder angefochten werden dürfe.

Art. XXIII. Der gegenwärtige Tractat soll ratifizirt und die Ratificationen sollen in Zürich binnen 14 Tagen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen in Zürich am 10. Tage des Monates November im Jahre des Heiles Eintausend achthundert neunundfünfzig.

(L. S.) Károlyi m. p.
(L. S.) Meysenbug m. p.
(L. S.) Bourqueney m. p.
(L. S.) Banneville m. p.
(L. S.) Des Ambrois m. p.
(L. S.) Jocteau m. p.

Nos visis et perpensis hujus tractatus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio promittentes, Nos omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes Ratihabitionis Nostrae tabulas Manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo-Regio appenso firmari jussimus.

Dabantur in urbe Nostra Principe Vienna die 17ma mensis Novembris anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo nono, regnorum Nostrorum undecimo.

Franciscus Josephus. (L. S.)
Comes a Rechberg m. p.
Ad mandatum Sacr. Caes. et Reg. Apost. Majestatis proprium:
Comes a Blome m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 7. December

Die Würzburger Conferenz hat, wie nun mit Bestimmtheit verlautet, beschlossen, in einer an alle Bundesregierungen, welche der Conferenz fern geblieben sind, zu richtenden Darstellung die Veranlassungen der Berathung und ihre Resultate ausführlich zu entwickeln und zu rechtfertigen. Baiern und Sachsen sind ermächtigt, Namens aller betheiligt gewesenen Regierungen diese Darstellung abzufassen; zur Kenntniß der unbetheiligten Regierungen wird dieselbe dann durch eine von Baiern allein ausgehende Circularnote gebracht werden. Der „Fr. P. Z." zufolge hat man sich in Würzburg in der kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit dahin geeinigt, daß die Verfassung von 1831 aufgehoben sei und bleibe und daß unbedingt die Verfassung von 1852 den Ausgangspunkt für jede zu versuchende Lösung der Frage zu bilden habe.

Die großherzoglich badische Regierung hat bekanntlich an den Würzburger Conferenzen nicht theilgenommen. Hierüber in der Sitzung der zweiten badischen Kammer vom 2. d. interpellirt, antwortete der Minister des Auswärtigen, Herr v. Meysenbug, die großherzogliche Regierung hege die Ueberzeugung, daß die allerdings nothwendige Verbesserung der deutschen Bundesverfassung nur durch die Bundesversammlung selbst, als gesetzliches Organ, erfolgen könne, vorausgesetzt, daß daß diese durch eingreifende Thätigkeit, durch wirkliche Institutionen das Vertrauen zu ihr wieder erwecke. Diese neue Thätigkeit, diese Institutionen seien in der Absicht der badischen Regierung, wie sie dies durch Einbringung des Antrages auf Errichtung eines permanenten Bundesgerichtes bewiesen habe. In Würzburg sollte nichts Neues zur Sprache gebracht werden, die dort verhandelten Fragen seien bereits beim Bundestage anhängig und harrten geordneter Erledigung, oder sie seien nur für gemeinschaftliche Berathung in Frankfurt, nicht aber an einem anderen Orte, wo alle Hilfsmittel fehlen, geeignet, oder endlich sie seien zu gemeinschaftlicher Verhandlung am Bundestage ungeeignet und hätten dann keinen praktischen Werth. Aus diesen Gründen und weil ohnedes zu jener Zeit der Minister wegen des Zusammentrittes der Kammern sich nicht entfernen mochte, habe Baden an den Würzburger Conferenzen sich nicht betheiligt.

Der „Courrier du Dimanche" meldet aus Wien, daß Preußen Brüssel als Sitz des Congresses vorschlagen werde, und daß Oesterreich beschlossen habe, in einem Circular an die verschiedenen Mächte gegen die Ernennung Buoncompagni's zum mittelitalienischen Regentschaftsverweser zu protestiren, da der Kaiser von Oesterreich dem König Victor Emanuel um keinen Preis in den Herzogthümern „den Vortheil der vollbrachten Thatsache" lassen wolle. Dieser Schritt fände seine Rechtfertigung in der gestern mitgetheilten Nachricht, daß vom 8. d. M. die (besonderen revolutionären) Regierungen von Parma, Modena, Bologna unterdrückt und durch eine Centralregierung in Modena ersetzt werden sollen.

Gerüchtweise verlautet, Preußen und Sardinien hätten die Einladung zum Congresse bereits angenommen.

Ein Pariser Corr. der „AAZ." erfährt aus zuverlässiger Quelle, daß die russische Großfürstin Marie keine bloße Vergnügungsreise nach Paris gemacht, sondern die politische Mission hatte die Tuilerien für zwei Dinge zu gewinnen: erstens daß dem russischen Hof Versprechungen gemacht würden, auf dem Congreß die Revision der Verträge vom Jahre 1856 zu befürworten. Ich kann, schreibt derselbe, Ihnen dies als positiv mittheilen, und eben so positiv ist es, daß die französische Regierung sich weder hiezu noch auch zu der andern von Seiten der Großfürstin beantragten Politik verstehen wollte, wonach, wenn die Restauration der italienischen Fürsten nicht durchgesetzt werden könnte, ein russischer Prinz für Mittelitalien vorgeschlagen werden sollte. Die Mission der Großfürstin ist gescheitert. Die russischen Blätter bemühen sich natürlich, das Ganze in Abrede zu stellen. Auch die preußische Presse wird sich höchst ungläubig geriren. Man kann hieraus schon die Physiognomie des zukünftigen Congresses einigermaßen erkennen. Kein Zweifel, daß Preußen mit Rußland Hand in Hand gehen, und daß Frankreich sich bald auf Oesterreich, bald auf England stützen wird, um seine eigene Politik durchzusetzen.

Der „Monitore di Bologna" veröffentlicht die Note, welche die revolutionäre Regierung der Romagna an ihre diplomatischen Vertreter gerichtet hat und worin der Marquis Pepoli den Anschluß der Legationen an Piemont verlangt.

Der königl. preußische Gesandte Kammerherr von Reumont, welcher noch in Florenz residirt, jedoch keinerlei Beziehungen mit der revolutionären toscanischen Regiernng unterhält, hatte, wie die „N. P. Z." einem Privatschreiben von dort entnimmt, kürzlich in Berlin um die Erlaubniß zur Abreise gebeten. Er hat soeben zur Antwort erhalten, daß er auf seinem Posten bleiben solle und daß er binnen Kurzen in der Lage sein werde, wieder als Gesandter aufzutreten. Der preußische Gesandte gehört der streng conservativen Partei an und es ist nicht von ihm anzunehmen, dnß er sich bei keiner anderen Regierung als der des Großherzogs beglaubigen lassen wolle."

Eine kurze, von uns seiner Zeit mitgetheilte Aeußerung des „G. di Roma", die Uebertreibungen betreffend, mit denen auswärtige Blätter von künftigen Reformen im Kirchenstaate sprechen, gibt der „Armonia" zu einem längeren Artikel Anlaß, in welchem sie auseinandersetzt, daß man unter dem Vorwand, über Reformen zu sprechen, neue Angriffe gegen den heil. Stuhl richte. „Die Einen — sagt die „Armonia" — verlangen Reformen, um diese als ein Eingeständniß auszuposaunen, wie schlecht es bis jetzt mit der Verwaltung im Römischen bestellt gewesen sei; Andere wieder gedenken Reformen im Römischen zur Anbahnung des Mazzinismus zu benützen. Die päpstliche Regierung ist hierdurch in eine äußerst schwierige Lage gesetzt worden. Wenn sie nämlich Reformen gewährt, so gibt sie sich den Anschein, als habe sie dies mit Aufopferung der eigenen Unabhängigkeit gethan. Gewährt sie sie nicht, so kömmt sie in den Fall, Verbesserungen hinauszuschieben, die der Papst und seine Regierung selbst wollen. Uns will es bedünken, daß das „Giornale di Roma" den Weg angezeigt hat, den die päpstliche Regierung gehen will; sie will freiwillig und aus eigenem Antriebe das gewähren, was die Erfahrung als ersprießlich für jenes Ziel nachgewiesen hat, das die weltliche Regierung des Papstes im Auge haben muß."

In Paris scheint jetzt die Reihe an die anti-Römischen Blätter kommen zu sollen. Bekanntlich sind schon mehrere Blätter in den Provinzen „verwarnt" worden, weil sie sich Beleidigungen gegen einen „Allirten des Kaisers", den König Viktor Emanuel, erlaubt hatten; aber man hatte bis jetzt nichts Wesentliches dagegen einzuwenden gefunden, daß der Papst und die Kirche noch viel rücksichtsloser als ihre Gegner behandelt wurden. Jetzt wird nun auch ein Organ der revolutionären Partei, die „Opinion nationale", zur Ordnung gerufen, weil es von der weltlichen Macht Roms behauptet hatte, daß sie das Papstthum und die Kirche herabwürdige. Es bezeugt diese Maßregel der Strenge einen Umschwung in d n Beziehungen zwischen Rom und Paris.

Die „Correspondencia" meldet daß am 25. v. M. zu Rom die Convention zwischen Spanien und dem heiligen Stuhle ratifizirt worden ist.

In Bezug auf das neue dänische Ministerium, das wie gemeldet, unter dem Vorsitz des Amtmann Rottwitt vorläufig gebildet sein soll, ist noch nachzutragen, daß zum Cultusminister ernannt worden ist der Schuldirector Professor Borgen. Nur der Credit fehlt.

Wir sind in der Lage unsern Lesern die Entwürfe der Gemeinde-Ordnungen wörtlich mitzutheilen, über welche jetzt bei der k. k. Landes-Regierung Berathungen mit den Vertrauensmännern abgehalten werden. Da die entworfene Landesgemeinde-Ordnung viele wesentliche Modificationen des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859 enthält und einen viel größeren Theil der Bevölkerung als die Städte-Ordnung betrifft, so glauben wir der ersteren unsere Spalten früher widmen zu sollen. Unsere Landes-Hauptstadt macht von der im Kundmachungs-Patente des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859 (Artikel VII und VIII) vorkommenden Konzession Gebrauch, und arbeitet an dem Entwurfe eines besonderen Statutes für sich. Das zur Ausarbeitung des Entwurfes bestimmte Comitée soll mit der Arbeit schon im Beendigen sein, und es wird dieser Entwurf in der nächsten Zeit zur Berathung des Magistrats und des bürgerlichen Ausschußes kommen. — Wir werden nicht ermangeln, auch die Resultate der Berathungen, die bei der k. k. Landesregierung über die Gemeinde-Ordnungen abgehalten werden, wie jene der Commune der Stadt Krakau, so wie sie uns nur zukommen werden, gleich mitzutheilen.

Entwurf
einer Landgemeinde-Ordnung
für das
Krakauer Verwaltungsgebiet.
Erster Theil.
Von der inneren Einrichtung der Landgemeinden.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Orte, auf welche diese Landgemeinde-Ordnung Anwendung findet.

§. 1. Sämmtliche Dörfer und Märkte, dann jene Städte, welche kein besonderes Gemeinde-Statut besitzen und auf welche auch die Städte-Ordnung keine Anwendung findet, werden nach dieser Landgemeinde-Ordnung behandelt.

Bestimmung der Landgemeinden. Innere territoriale Bestandtheile.

§. 2. Zur Verwaltung der inneren Gemeinde-Angelegenheiten und zur Besorgung der öffentlichen Geschäfte, werden Landgemeinden (gminy ziemskie) errichtet, und diese aus den gegenwärtigen Ortsgemeinden (gminy miejscowe, gromady) und Gutsgebieten (obręby dóbr) gebildet.

Ortsgemeinden.

§. 3. Die innerhalb einer Katastralgemeinde befindlichen, der Ortsbevölkerung als Körperschaft (Commune) und den einzelnen Gemeindegliedern gehörigen Liegenschaften, bilden das Gebiet einer Ortsgemeinde.

§. 4. Ueber Verlangen der Betheiligten können zwei oder mehrere Ortsgemeinden zu Einer Ortsgemeinde vereinigt, und es kann Eine Ortsgemeinde in zwei oder mehrere Ortsgemeinden getheilt werden; wenn dem Begehren keine öffentlichen Rücksichten entgegenstehen, und in Absicht auf den künftigen Besitz und Genuß des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, ein gültiges Uebereinkommen zu Stande kommt.

Gutsgebiete.

§. 5. Die innerhalb der Gemarkung einer Katastral-Gemeinde neben dem Gebiete der Ortsgemeinde befindlichen Liegenschaften der ehemaligen Grundherrschaft (Dominium) gehören zum Gutsgebiete.

Der Inbegriff aller zu Einem landtäflichen (Hypotheken-) Gute gehörigen im Besitze Eines oder mehrerer Miteigenthümer befindlichen Liegenschaften, mit welchen in den sechs galizischen Kreisen bis zum Jahre 1848 und im Krakauer Kreise bis zum Jahre 1814 das Recht der Dominikalgerichtsbarkeit verbunden war, bilden — wenn sie auch in zweien oder mehreren, jedoch mit einander grenzenden Katastralgemeinden liegen — Ein Gutsgebiet.

Sonst bilden die in abgesonderten von einander entlegenen Katastral-Gemeinden befindlichen Dominikal-Liegenschaften, wenn sie auch zu Einem Landtafel (Hypotheken-) Körper gehören, in politisch administrativer Beziehung so viele abgesonderte Gutsgebiete als Katastralgemeinden sind, innerhalb deren Gemarkung sich diese Liegenschaften befinden.

Im Krakauer Kreise werden jene Dominikal-Liegenschaften, welche auf den Gütern der Gemeinde Krakau und in den Fonds- und Staatsgütern in Erbpacht überlassen und nicht zu Bauernansässigkeiten vertheilt worden sind, auch als Gutskörper angesehen.

§. 6. Ein Gutsgebiet wird, wenn nicht dessen Einverleibung der betreffenden Ortsgemeinde oder der Ortsgemeinden durch die Kreisbehörde ausgesprochen wird, in allen öffentlichen Beziehungen als ein von der Ortsgemeinde oder den Ortsgemeinden gesonderter Gegenstand, angesehen und behandelt.

Ueber Verlangen des Gutsbesitzers kann die Kreisbehörde das Gutsgebiet — wenn keine öffentlichen Rücksichten im Wege stehen und von der betreffenden Ortsgemeinde oder den Ortsgemeinden keine gegründeten Anstände dagegen erhoben werden — der Ortsgemeinde oder den Ortsgemeinden einverleiben lassen.

Andererseits können die in den sechs galizischen Kreisen im Grunde der provisorischen Vorschrift der Landesregierung vom 25. August 1856 (L.-G.-B. II. Abth. Nr. 11) den Ortsgemeinden einverleibten Gutsgebiete — über Verlangen der Besitzer — wieder ausgeschieden werden.

Einzelne Enzien der Ortsgemeinden oder Gutsgebiete.

§ 7. Bei vorkommenden Zweifeln ob die Liegenschaften Eines Landtafel- (Hypotheken-)Gutes nur ein oder zwei oder mehrere gesonderte Gutsgebiete (§ 5.) bilden, so wie ob einzelne Liegenschaften als zum Gebiete der Ortsgemeinde oder zum Gutsgebiete gehörig anzusehen sind, entscheidet — insoferne es sich dabei nicht um Austragung von Privatrechten handelt, die zur Competenz des Civilrichters gehören — die Kreis-Behörde in erster Instanz.

Grundsätze hinsichtlich der Errichtung von Landgemeinden.

§ 8. Eine Ortsgemeinde, welche zur selbstständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten und zur Besorgung der öffentlichen Geschäfte eingerichtet wird, ist eine Landgemeinde.

Von jenen Ortsgemeinden, die bei ihrer geringen Bevölkerung für sich allein sich zur selbstständigen Besorgung der inneren und öffentlichen Geschäfte nicht eignen, werden — ohne daß sie als Ortsgemeinden zu bestehen aufhören — zwei oder mehrere zu einer Landgemeinde vereinigt.

§ 9. Die den Ortsgemeinden nicht einverleibten Gutsgebiete schließen sich im Zwecke der Besorgung der öffentlichen Geschäfte mit Aufrechthaltung ihrer Selbstständigkeit, den betreffenden Ortsgemeinden an und werden mit diesen zu Landgemeinden vereinigt.

§ 10. Zur Bildung von zusammengesetzten Landgemeinden werden so viele aneinandergrenzende Ortsgemeinden mit den entsprechenden Gutsgebieten einbezogen, bis die Gesammtbevölkerung 4000 Seelen beträgt. Wo es die Verhältnisse erheischen, können auch mit einer größeren oder geringeren Seelenzahl Landgemeinden gebildet werden.

Bei Bildung der zusammengesetzten Landgemeinden wird besonders auf jene Verhältnisse Rücksicht genommen, welche den Angelegenheiten des Kultus, den gemeinsamen Rechten oder Verbindlichkeiten, wie auch sonstigen wichtigen Interessen der Ortsgemeinden und Gutsgebiete am meisten zusagen. Es werden daher katholische Pfarr-Sprengel, Schulbezirke, Gutsgebiete u. dgl. insofern möglich, ungetheilt in eine Landgemeinde aufgenommen; während von der gegenwärtigen Bezirks-Eintheilung, wo es eine zweckmäßige Gemeindeeintheilung erheischt, abgesehen wird.

§ 11. Die territoriale Eintheilung des Krakauer Regierungsgebietes in Landgemeinden wird, nach Vernehmung der Ortsgemeinden und Gutsbesitzer über Antrag der Kreisbehörden, durch die Landes-Regierung vorgenommen.

Zweiter Abschnitt.
Von den Bewohnern.

Klassen der Ortsbewohner.

§. 12. Die Bewohner einer Ortsgemeinde sind: Gemeindeglieder oder Auswärtige.

Die Gemeindeglieder werden eingetheilt in:

Gemeindeangehörige, nämlich diejenigen, welche dem Gemeindeverbande in Ansehung ihrer Person bleibend angehören, somit das Heimatrecht besitzen und in

Gemeindegenossen, nämlich diejenigen, die nicht hinsichtlich ihrer Person, sondern hinsichtlich einer Sache sich im Gemeindeverbande befinden, indem sie entweder Besitzer oder lebenslängliche Nutznießer einer innerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde befindlichen Liegenschaft sind, oder als selbstständige Unternehmer eine im Gebiete der Ortsgemeinde bestehende Gewerbsunternehmung betreiben. Man kann Gemeindeangehöriger nur Einer Ortsgemeinde sein, während man Gemeindegenosse aller jener Ortsgemeinden ist, in denen man eine Liegenschaft besitzt, oder eine selbstständige Unternehmung betreibt.

Rechte der Ortsbewohner.

§ 13. Sämmtliche Ortsbewohner (Gemeindeglieder und Auswärtige) genießen den ortspolizeilichen Schutz für ihre Person und ihr innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde befindliches Eigenthum. Auch benützen sie die Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den bleibenden Aufenthalt im Bereiche der Ortsgemeinde.

Es darf jedoch den Auswärtigen — wenn nicht besondere gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, der Aufenthalt in einer Ortsgemeinde so lange sie den polizeilichen Vorschriften Genüge leisten, nicht verweigert werden.

Besondere Rechte der Gemeindeglieder.

§. 14. Die Gemeindeglieder (Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen) nehmen Theil an der Gemeindevertretung und an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach Vorschrift dieser Landgemeinde-Ordnung.

Die Gemeindeangehörigen haben überdieß Anspruch auf die Armenversorgung.

Bewohner der Gutsgebiete.

§. 15. Die Bestimmungen der §§. 12, 13 und 14 finden auf die Gutsgebiete insofern Anwendung, als hinsichtlich deren Bewohner gleiche Beziehungen zum Gutsgebiete eintreten.

Angehörigkeit.

§. 16. Ueber die Angehörigkeit (Zuständigkeit) zu den Ortsgemeinden und den Gutsgebieten, gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859. (L.-G.-B. I. Abt. Nr. 58.)

Leistungen der Ortsbewohner für die Orts-Gemeinde.

§. 17. Zur Leistung von Beiträgen für die durch

das Einkommen vom Gemeindevermögen nicht gedeckten Lasten der Ortsgemeinde, sind verpflichtet:

1. Der gesammte innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde liegende Grund- und Hausbesitz.
2. Jede Gewerbsunternehmung die innerhalb der Ortsgemeinde ihren Standort hat und wenn sich die Unternehmung auf zwei oder mehrere Ortsgemeinden erstreckt, zu Gunsten jener Gemeinde, in welcher die Geschäftsleitung ihren Standort hat. Auch jede Filial-Unternehmung die einer von der Hauptunternehmung gesonderten Gewerbbesteuerung unterliegt.
3. Jeder Einwohner nach Maß der direkten Besteuerung von seinen persönlichen Bezügen, seiner Beschäftigung und dem in der Gemeinde angelegten beweglichen Vermögen.
4. Jedermann der in der Ortsgemeinde eine der indirecten Besteuerung unterliegende Handlung vornimmt, nach Maß dieser Besteuerung.

Ausnahmen.

§. 18. Hof- und Staatbeamte und Diener, dann Militär-Personen, so wie deren Witwen und Waisen können von ihren Dienstbezügen, und von den aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengenüßen, zu Leistungen für die Ortsgemeinde, nicht beigezogen werden.

Auch darf die gesetzliche Kongrua der Seelsorger und der öffentlichen Schullehrer, durch derlei Leistungen nicht geschmälert werden.

Für Gutsgebiete.

§. 19. Auslagen, welche mit den dem Gutsgebiete obliegenden Verpflichtungen verbunden sind, werden vom Besitzer des Gutsgebietes getragen, und es können sonstige Bewohner des Gutsgebietes zu Beitragsleistungen nicht verhalten werden.

Für die Landgemeinden.

§. 20. Zu Leistungen für zusammengesetzte Landgemeinden, sind nicht einzelne Bewohner, sondern die Ortsgemeinden und Gutsgebiete als die eigentlichen Körpertheile der zusammengesetzten Landgemeinde, und zwar nach Maß des gemeinsamen Zweckes und Nutzens, verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

Von den Vertretungen und den verwaltenden Organen.

Ernennungen durch Wahl.

§. 21. Vertretungen und verwaltende Organe der Orts- und Landgemeinden werden durch Wahlen ernannt.

Stimmfähigkeit bei Ortsgemeinden.

§. 22. Stimmberechtigt zur Wahl der Vertretung der Ortsgemeinde sind:

1. Die Gemeindeangehörigen.
2. Die Gemeindegenossen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
3. Staats- und öffentliche Fonde, Körperschaften, Vereine und sonstige Gesellschaften, welche eine Liegenschaft, ein Gewerbe oder sonstige der Besteuerung unterliegende Unternehmung besitzen.

Die bei 1, 2 und 3 bezeichneten physischen und moralischen Personen können jedoch das Stimmrecht nur dann ausüben, wenn sie an directen Steuern ohne Zuschuß jährlich mindestens einen Gulden österreichische Währ. entrichten.

4. Seelsorger aller christlichen Confessionen.
5. Landesfürstliche und Fondsbeamte, die in keiner dienstlichen Beziehung mit der Ortsgemeinde stehen.
6. Bleibend angestellte Lehrer von öffentlichen Schulen.

Besondere Bestimmungen.

§. 23. Bei lebenslänglicher Nutznießung einer Liegenschaft, übergeht das Stimmrecht auf den Nutznießer.

Zwei oder mehrere Mitbesitzer einer Liegenschaft oder einer Unternehmung werden vereint als ein Stimmberechtigter angesehen.

Zwei oder mehrere Liegenschaften oder Gewerbsunternehmungen die sich im Besitze Einer physischen oder moralischen Person befinden, begründen kein Recht auf mehr als Eine Stimme.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Stimmrechtes.

§. 24. Personen, welche wegen eines Verbrechens Vergehens oder einer Uebertretung sich in Untersuchung und Verhaft befinden, und die zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, können durch die Dauer der Verhaftung, weder selbst, noch durch einen Bevollmächtigten ihr Stimmrecht ausüben.

Ausübung des Stimmrechtes.

§. 25. Das Stimmrecht wird, wo es physischen Personen zusteht persönlich ausgeübt.

Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen üben jedoch dieses Recht durch ihre gesetzlichen Vertreter, und die Frauenspersonen durch Bevollmächtigte männlichen Geschlechtes aus.

Gemeindeglieder, die in Staats- oder Gemeindeangelegenheiten abwesend sind, können auch das Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben.

§. 26. Bei Staats- und öffentlichen Fonden, bei Körperschaften, Vereinen und Gesellschaften, welche zur Abgabe der Stimme, keine besonderen Bevollmächtigten bestellen, sind jene Personen zur Abgabe der Stimme für berechtigt anzusehen, die mit der Leitung oder Verwaltung des das Stimmrecht begründenden Besitzes oder Erwerbes betraut wurden.

Wählbarkeit für die Vertretung der Ortsgemeinde.

§. 27. Wählbar d. i. zur Ernennung für die Vertretung der Ortsgemeinde geeignet, sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ausgenommen von der Wählbarkeit.

§. 28. Militärpersonen, dann besoldete Beamten und Diener der Orts- und der Landgemeinde, sind von der Wählbarkeit ausgenommen.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit.

§. 29. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind:

1. die wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel, von der Anklage freigesprochen wurden,

2. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist; in solange die Kridaverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wann sie hievon nicht für schuldlos erkannt worden sind.

3. die mit einer über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu legenden Rechnung aushaften.

Vertreter der Ortsgemeinde.

§. 30. Die Vertretung der Ortsgemeinde geschieht durch:

a) den Orts-Vorstand, und
b) den Gemeinde-Ausschuß.

Der Orts-Vorstand.

§. 31. Der Ortsvorstand besteht aus:

1. einem Ortsvorsteher in Städten und Märkten Bürgermeister, in den Dörfern Schulze auch Ortsrichter genannt, dann

2. in jeder Gemeinde aus zwei Gemeinderäthen.

Eine größere Zahl von Gemeinderäthen wo solche nöthig sein sollte, wird über Antrag der Gemeinde, durch die vorgesetzte politische Behörde bestimmt.

Ausschußmänner.

§. 32. Die Zahl der Ausschußmänner hat bei einer Bevölkerung bis 500 Seelen auf sechs, bis 1000 Seelen aus neun Personen und bei mehr bevölkerten Gemeinden, noch aus Einer Person für je 500 Seelen zu bestehen.

Ersatzmänner.

§. 33. Zur Vertretung der Ausschußmänner bei einer Erledigung, Erkrankung oder Verhinderung werden Ersatzmänner, deren Zahl ein Drittheil der Zahl der Ausschußmänner zu betragen hat, gewählt.

Besitzer des einverleibten Gutsgebietes Mitglied des Gemeindeausschusses.

§. 34. Der Eigenthümer oder Lebtagsbesitzer eines einverleibten Gutsgebietes ist jedesmal Mitglied des Gemeindeausschusses, ohne daß hiedurch die im §. 32 festgesetzte Zahl der Ausschußmänner vermindert wird.

Liegt das einverleibte Gutsgebiet innerhalb zweier oder mehrerer Katastral-Gemeinden, so ist der Gutsbesitzer Ausschuß-Mitglied aller betreffenden Ortsgemeinden.

Die Functionen des Ausschuß-Mitgliedes von einem einverleibten Gutsgebiete können durch den Gutsbesitzer persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Eine solche Ausübung findet auch dann statt, wenn die in den §§. 25 und 26 bezeichneten Hindernisse vorkommen.

Wahlhandlung.

§. 35. Die Wahl der Vertretung einer Ortsgemeinde geschieht jedesmal unter der Leitung eines von der vorgesetzten politischen Behörde delegirten Commissärs. Dieser veranlaßt, daß sich aus sämmtlichen Stimmberechtigten drei Wahlkörper — die aus den höchst, den minder und mindest Besteuerten zu bestehen haben — bilden; von denen dann jeder ein Drittheil der für den Vorstand und Ausschuß zu wählenden Vertreter zu wählen hat.

In jeden der drei Wahlkörper werden so viele Wähler aufgenommen, daß die Gesammtsumme der directen Steuern, die sie entrichten, ein Drittheil der Gesammtsteuer sämmtlicher Wahlberechtigten der Ortsgemeinde beträgt.

§. 36. Der Besitzer eines einverleibten Gutsgebietes kann sich, da er schon durch das Gesetz (§. 34) Mitglied der Vertretung der Ortsgemeinde ist, an der Wahl der Vertretung nicht mehr betheiligen.

§. 37. Bei minder bevölkerten Ortsgemeinden oder wo der Unterschied in der Größe der Steuerschuldigkeit der Stimmberechtigten nicht bedeutend ist, kann auch mittelst zweier Wahlkörper, oder mit gänzlicher Beseitigung der Theilung der Stimmberechtigten in zwei oder drei Wahlkörper gewählt werden.

§ 38. In jenen Städten und Märkten wo die Gemeindeglieder nach der verschiedenen Beschäftigung als Gewerbs- und Ackersleute abgesonderte Klassen bilden, oder wo eine Ortsgemeinde nach ihrer territorialen Lage in zwei oder mehrere abgesonderte Theile zerfällt, kann einer jeden solchen Klasse der Gemeindeglieder, oder jedem solchen Theile der Ortsgemeinde, ein verhältnißmäßiger Theil der zu wählenden Vertreter, zur Wahl überlassen werden.

§ 39. Jeder Stimmberechtigte hat mündlich so viele Kandidaten aus seinem oder einem anderen Wahlkörper zu bezeichnen, als dem Wahlkörper dem er angehört, Vertreter zur Wahl zugewiesen sind.

Die mit der größeren absoluten Stimmenmehrheit Gewählten, sind zur eigentlichen Gemeindevertretung (Ortsvorstand und Ausschuß), die mit der minderen Stimmenzahl Gewählten, zu Ersatzmännern berufen.

Sollte unter den Gewählten die Zahl der Nichtchristen größer sein als es die Vorschrift der §§ 41 und 42 gestattet, so wird die Ueberzahl aus der Reihe der Gewählten gestrichen und die Zahl der zu Wählenden aus den mit der minderen Stimmenzahl betheilten Christen ergänzt.

Unter einander reihen sich die Gewählten nach der Zahl der erlangten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl gibt das höhere Lebensalter den Vorzug.

(Fortsetzung folgt).

Der dritte Abschnitt, mit welchem der erste Theil des Entwurfes schließt, enthält in den §§ 40 bis incl. 60 noch Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes der Ortsgemeinden, die Vorstände der Gutsgebiete und die Vertretung der Landgemeinden.

Der zweite Theil des Entwurfes handelt von der Wirksamkeit der Landgemeinden und zerfällt in fünf Abschnitte: (Allgemeine Beziehungen der Landgemeinde zu den Ortsgemeinden und Gutsgebieten), (Wirksamkeit der Ortsgemeinden in ihren innern Gemeinde-Angelegenheiten), (Wirksamkeit der Landgemeinden in den inneren Gemeinde-Angelegenheiten), (Wirksamkeit der Gemeindeämter und der Vorstände der Ortsgemeinden und Gutsgebiete in öffentlichen Angelegenheiten), (Aufsicht des Staates über das Gemeindewesen).

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 6. December. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin werden morgen Schönbrunn verlassen und Allerhöchstihren Aufenthalt in der k. k. Hofburg nehmen.

Zu Ehren der Anwesenheit Sr. k. Hoh. des Prinzen von Oranien fand heute im k. k. Thiergarten zu Holitsch eine große Hofjagd statt. Se. Majestät der Kaiser, der Prinz von Oranien, die Herren Erzherzoge Franz Karl, Ludwig Viktor, Leopold, Rainer, Joseph, Herzog von Modena und Prinz von Wasa haben sich in Begleitung mehrerer Generale und zahlreichen Jagdgefolges Morgens 6 Uhr mittelst Separatzug der Nordbahn über Göding nach Holitsch in Ungarn begeben, und wurden Abends 7 Uhr wieder zurückerwartet.

Gestern Abends fand bei dem königlich niederländischen Gesandten Baron v. Heeckeren ein Bankett statt, zu dem der Prinz von Oranien, der Herr Erzherzog Wilhelm, der General-Adjutant Graf Crenneville, sämmtliche Minister, der Fürst Paul Eszterhazy und viele Generale geladen waren.

Die neuernannten k. k. Gesandten am Petersburger und Dresdner Hofe Graf Freih. Thun und Baron Werner sind gestern an ihre Bestimmungsorte abgereist.

Der deutsch-patriotische Verein für die Kriegsdauer gründet von den eingegangenen Spenden im Betrage von 24,000 fl. achtzehn Stiftungsplätze zu 100 fl. und zur Betheilung von Officiers- und Mannschafts-Witwen aus dem italienischen Feldzuge.

Deutschland.

In dem Befinden Sr. Majestät des Königs von Preußen ist, wie berliner Blätter melden, seit Sonntag früh eine bedeutende Besserung eingetreten. Auch mit dem Fußleiden Sr. Maj. geht es verhältnißmäßig besser; doch ist selbstverständlich an eine Reise in der nächsten Zeit nicht zu denken.

Frankreich.

Paris, 2. Dezember. Der „Moniteur“ veröffentlicht einen Vortrag des Ministers für Algerien und die Colonien über die Organisation der algierischen Miliz, und ein kaiserliches Dekret, durch welches, auf Vortrag desselben Ministers die Schützen-Compagnie Eingeborner von Gorea, welche den Anforderungen der militärischen Haltung und Mannszucht nicht entspricht, aufgelöst werden, dagegen das Bataillon der Schützen vom Senegal von 4 auf 6 Compagnien gebracht werden soll. — Es ist ein französischer Fregatten-Capitän von hier abgeschickt worden, um das eine der in England angekauften Transportschiffe nach Lorient zu bringen, wo es acht für China bestimmte Canonenboote einladen wird. Capitain Bourgeois ist gestern aus England zurückgekommen. Er geht gleichfalls als Capitän des Linienschiffes „Duperé“ nach China. — Die Dampfschiffe der chinesischen Expedition sollen nach neueren Bestimmungen unterwegs nicht anlegen, sondern direct durch die Meerenge von Malakka in die chinesischen Gewässer fahren. Man hofft, daß die Fahrzeuge die Reise in 120 bis 130 Tagen machen und folglich in der ersten Hälfte des Monats April in Hong-Kong ankommen werden. — Lamartine ist von Maçon hier eingetroffen. Da die Nationalsubscription nur 160,000 Frs. eingebracht hat, so hat er sich mit seinen 400 Gläubigern aufs Neue gesetzt. Seine Schuldenlast beträgt 2,400,000 Frs.; seine Güter, die weit mehr werth sein sollen, hat ihm Niemand abkaufen mögen. So wird er nun durch den Ertrag seiner Feder die Schulden decken müssen, wie er denn auch in 18 Monaten hierdurch 1,200,000 Frs. abgezahlt hat. — Der letzte Mameluk der alten napoleonischen Kaisergarde ist vorige Woche in Melun gestorben. Abdalla d'Asboone war 1776 in Bethlehem geboren und hatte alle Kriege des Kaiserreiches mitgemacht.— Französischen Provinz-Blätern wird aus Paris geschrieben, daß die Regierung sich eine neue Waffe gegen die Correspondenten der ausländischen Blätter schmieden wolle; sie habe nämlich die Absicht, von der Kammer ein Gesetz votiren zu lassen, durch welches die französische Justiz autorisirt werde, Diffamationen in den ausländischen Blättern in der Person der Correspondenten dieser Blätter zu verfolgen.

Italien.

Die Zahl der Abgeordneten zur sardinischen Kammer wird durch das neue Wahlgesetz folgendermaßen vertheilt: Die Provinz Alessandria wählt 21, Annecy 8, Bergamo 12, Brescia 16, Cagliari 12, Chambery 10, Como 15, Cremona 11, Cuneo 20, Genua 22, Mailand 30, Nizza 8, Novara 19, Pavia 14, Sassari 7, Sondrio 4, Turin 31. Der König wird sich in den ersten Tagen des Jänner nach Nizza begeben, um der Kaiserin-Witwe von Rußland einen Besuch abzustatten.

Wir meldeten vor einiger Zeit, daß die gesammte Habe des Marchese Bargagli, großherzoglich toscanischen Gesandten in Rom, von der revolutionären Regierung in Florenz mit Beschlag belegt wurde, nachdem der Marchese sich standhaft geweigert hatte, das toscanische Gesandtschaftshotel in Rom zu verlassen und das Archiv dem piemontesischen Gesandten zu übergeben. Auch die Confiscation konnte ihn in seiner Pflichttreue nicht beirren und er hat bei diesem Anlasse Kundgebungen der lebhaftesten Sympathie und Bewunderung Seitens einer großen Anzahl von Personen aus den höchsten Gesellschaftsklassen verschiedener Länder empfangen.

Türkei.

Die Drusen im Horangebirge, die seit Jahresfrist ungefähr so ziemlich Frieden gehalten haben, erlauben sich jetzt wieder zahlreiche Uebergriffe und scheinen zu wissen, daß es der Behörde in Damaskus an Mitteln fehle, energisch gegen sie vorzugehen. Mehrere Raub- und Mordanfälle sind wieder vorgekommen, u. a. haben sie einen Muselmann, der französischer Schützling ist, seiner zahlreichen Herden beraubt.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 7. Dezember.

• Sonnabend den 10. d. Mts. wird zum Benefice des Herrn Biegl, unseres wackeren Heldentenors, Weber's reizende Oper „Oberon“ gegeben. Wie wir vernehmen, ist dieses Tonwerk vor 6 bis 7 Jahren zum letztenmal hier zur Aufführung gekommen. Die Besetzung der Oper ist gut. Huon: Herr Biegl, Rezia: Fr. Biegl, Fatime: Frl. Schwefelberg, Scherasmin: Hr. Hochheimer, Oberon: Hr. Pollak. Bezüglich des Letztern bemerken wir, daß er als Oberon einen Lilienstängel in seiner Rechten zu tragen hat, daß wir daher auf neue überraschende Abwechslungen in seinem Spiel gefaßt sein können.

Krakau, 6. Dezember. Die Getreidezufuhr auf die Grenze des Königreichs Polen war am gestrigen Tage weniger als mittelmäßig. Die Nachfrage nach Korn und Weizen war etwas lebhafter, und trotzdem daß die Preise nicht in die Höhe gingen, so war doch die Handelsbewegung etwas lebhafter und die Preise bei näheren Terminen erhielten sich auf der heutigen Höhe und man ging gern auf dieselben ein. Der Weizen erster Sorte ging zu 28 — 29, in vorzüglicher Qualität zu $29\frac{1}{3}$, Mittel- und schlechtere Sorten zu $18\frac{1}{3}$ — $18\frac{1}{2}$ fl. p. Weizen in vorzüglicher Qualität zu $29\frac{1}{2}$ fl. poln., Mittel- und schlechtere Sorten in kleinen Partien zu 22, 25—25 fl. poln. Korn 17, $17\frac{1}{3}$ — 18 fl. poln. in schönen Sorten zu $18\frac{1}{3}$—$18\frac{1}{2}$ fl. poln. Gesucht war schöne aber dunkle Gerste und wurde zu 14, $14\frac{1}{3}$—$14\frac{2}{3}$ in vorzüglichen Sorten zu 15—$15\frac{1}{2}$ fl. poln. bezahlt. Erbsen hielten sich im Allgemeinen schwach und wurden nur zu niedrigeren Preisen gekauft. Erbsen zur Mästung 14—15, weiße Küchen-Erbsen 17—18 und in schönster Gattung 18—$18\frac{1}{2}$ fl. poln. Auf dem Krakauer Markte hielt sich der Weizen gut und wurden größere Quantitäten desselben nach Preußen angekauft; am Orte war der Verkehr schwach. Zur Ausfuhr zahlte man den Weizen mit $30\frac{1}{2}$, 31—$31\frac{1}{2}$ fl. poln. für 164—166 W. Pfd. Das Korn zu $19\frac{1}{2}$—$20\frac{1}{2}$ fl. poln. für 160 W. Pfd. Am Orte wurde etwas Korn zu 2 fl. 60 kr. bis 2 fl. 75 kr. für den nied. österr. Metzen verkauft.

Krakauer Cours am 6. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 376 verl., fl. 370 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80— verl., 79— bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., $99\frac{1}{2}$ bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons $84\frac{1}{2}$ verlangt, 84— bez. — Grundentlastungs-Obligationen $73\frac{1}{4}$ verl., $72\frac{1}{2}$ bezahlt. — National-Anleihe 78 verlangt, 77.50 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 68.— verlangt, 66.— bezahlt.

Verzeichniß der bei der k. k. Lottoziehung in Lemberg am 3. December 1859 gehobenen fünf Zahlen:

52. 24. 79. 9. 85.

Die nächsten Ziehungen werden am 17. und 31. December 1859 gehalten werden.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Berlin, 6. Dezember. Der General-Lieutenant v. Roon ist zum Kriegsminister ernannt worden.

London, 6. Dezember. Die „Times“ meldet, im Ministerrathe sei beschlossen worden, daß nicht Lord Palmerston, sondern Lord Cowley England auf dem Kongresse vertreten solle.

New-York, 23. Nov. Die mexicanischen Generäle haben sich geflüchtet. Die Armee hat Santa Anna als Präsidenten proclamirt.

Neuestes aus Italien. (theilweise telegraphisch). Turin, 3. December. Buoncompagni, Minghetti und Audinot sind gestern von Bologna hier eingetroffen. Die Pro-Regentschaftsfrage, heißt es wieder, sei geschlichtet. Buoncompagni werde den Titel Generalgouverneur annehmen und die oberste Leitung des Kriegswesens bekommen. Uebrigens behalten die Länder ihre gegenwärtigen Regierungen. Fanti bleibt Oberbefehlshaber und wird zugleich mit der Organisation der Schaaren von Parma, Modena und der Romagna beauftragt. Das toscanische Kriegswesen bleibt unter Cadorna. Fanti erhob gegen den Mailänder „Progresso“ eine Klage. Chevalier Desambrois soll nächste Woche nach Paris abgehen. Ricasoli ist hier angekommen; Manzoni will, wie man bestimmt versichert, die Senatorswürde nicht annehmen; Advocat Cassini soll das Justizministerium abgelehnt haben. Die revolutionäre toscanische Regierung hat decretirt, daß Piemontesen, Lombarden, Modenesen, Parmesaner und Romagnolen den Toscanern ihren bürgerlichen Rechten nach vollkommen gleichgestellt sein sollen.

Bologna, 2. December. Fanti ernannte Roselli zum General und Befehlshaber der Truppen von Rimini, Forli, Bologna und Ferrara; letzterer verlegte das Hauptquartier nach Bologna.

Florenz, 1. December. Die Regierung fordert Hrn. v. Bargagli zur Rückkehr binnen 14 Tagen auf, widrigenfalls er seine Pension verlieren solle.

Paris, 5. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 71.30. — $4\frac{1}{2}$perz. 96.30. — Staatsbahn 567. — Credit-Mobilier 815. — Lombarden 562.

London, 5. Dezember. Consols $96\frac{7}{8}$.

Verantwortlicher Redacteur Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 6. Dezember 1859.

Angekommen: Hr. Norbert Nurkowski, Gutsb. a. Polen.
Abgereist sind die HH. Gutsb.: Br. Franz Lewartowski n. Galizien. Eduard Sadowski n. Rußland. Gf. Adam Zamojski n. Wien.

Die nächste Nummer des Blattes erscheint Freitag.

97. **Kundmachung.** (1096. 2–3)

Zur Wiederbesetzung der chirurgischen Practicanten-Stelle im hierortigen Spitale zu St. Lazar, welche mit einer jährlichen Bestallung von Zweihundert zehn Gulden österr. Währung und mit einem jährlichen Quartierbeitrage von Dreißig einem Gulden 50 kr. ö. W. verbunden ist, wird der Concurs bis 15. Jänner k. J. hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle, welche jedoch nur auf zwei, längstens auf vier Jahre verliehen wird, haben sich über Alter, ihren Stand, über die an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung, die Chirurgie ausüben zu dürfen, über die Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache, über die etwa schon geleisteten Dienste und über ihre sittliches Wohlverhalten auszuwiesen, und ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie schon bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bei der k. k. Landesregierung einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 23. November 1859.

N. 23997. **Kundmachung.** (1104. 2–3)

Zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat in Rzeszów systemisirten Dienstesstelle eines Stadtkssiers, womit eine Besoldung von 420 fl. ö. W. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstcaution und die Verpflichtung, sich auch in den Agenden des Magistrats nach Bedarf und Zulaß des Dienstes verwenden zu lassen, verbunden ist, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben bis Ende December l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Magistrate in Rzeszów und zwar, wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion,
b) über die Befähigung für den Kassadienst, so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß Jene den Vorzug erhalten, welche die Comptabilitätswissenschaft gehört, und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben,
c) über die Kenntniß der deutschen und der polnischen Sprache,
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so daß darin keine Periode übergangen werde, endlich
e) haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen, Beamten des Rzeszower Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 16. November 1859.

N. 34736. **Kundmachung.** (1106. 2–3)

Die k. k. schlesische Landes-Regierung hat unterm 21. d. M. Z. 17825 anher mitgetheilt, daß sie sich aus Anlaß der Rinderpestausbrüche in Galizien und Mähren bestimmt gefunden habe, die Abhaltung der Hornviehmärkte im ehemaligen Teschner Kreise, das ist: in den politischen Bezirken: Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau, Teschen, Freistadt, Jablunkau, Friedek, Oderberg und Königsberg bis auf Weiteres zu untersagen; ebenso den Eintrieb alles Hornviehes, dann die Einfuhr von rohen Rinderhäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch und ungeschmalzene Rindstalg aus Galizien, dann aus dem Olmützer und Neutitscheiner Kreise nach Schlesien zu verbieten und die Grenze gegen Galizien und Mähren für den Eintrieb von Rindern, die Einfuhr von davon herstammenden rohen Handelsartikeln und für den Verkehr von mit Hornvieh bespannten Fuhrwerk zu sperren.

Diese veterinär-polizeilichen Maßnahmen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 29. November 1859.

N. 14831. **Edict.** (1114. 2–3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der durch Herz Engel ersiegten Forderung pr. 15,000 fl. CM. s. N. G. die executive Feilbietung der dem Schuldner Juda Engel gepfändeten und auf 11976 fl. 23 kr. ö. W. gerichtlich abgeschätzten Eisenwaaren, früher erworbenen Rechten dritter Personen unbeschadet, am 30. Jänner und 28. Februar 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags, und zwar: am ersten Termine nur über oder um den Schätzungswerth, am zweiten hingegen auch unter dem Schätzungswerthe — im schuldnerischen Handlungslokale — gegen gleich baaren Erlag des Erstehungspreises abgehalten werde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 9. November 1859.

N. 10720. **Kundmachung.** (1098. 2–3)

Zur Sicherstellung des Transportes der Tabaksfabriksgüter und theilweise der Tabakverschleißgüter im Sonnenjahre 1860 werden vom Vorstande der k. k. Central-Direction der Tabak-Fabriken und Einlösungsämter in Wien, Seilerstätte Nr. 958

theils am 16. December 1859
" " 17. " "
" " 19. " "
" " 20. " "

schriftliche, gesiegelte, mit der Stempelmarke von 36 Nkr. versehene und mit den Quittungen über der den Erlag der vorschriftsmäßigen Vadien belegte Offerte angenommen.

Die ausführlichen Bestimmungen sind aus der Detaillirten, die beiläufige Frachtmenge, die einzelnen an den vorgezeichneten Tagen zur Verhandlung kommenden Transportsrouten und die Dauer der Transportspachtzeit enthaltenden Concurrenz-Kundmachung vom heutigen Tage Z. 10720, welche eben so wie die Contractsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Expedite und Oeconomate dieser Central-Direction, dann bei den Finanz-Landes-Directionen, Tabak-Einlösungs-Inspectoraten, Tabak-Fabriken und Tabak-Einlösungs-Aemtern eingesehen werden können, zu versehen.

Wien, am 25. November 1859.

Z. 9802. **Edict.** (1110. 2–3)

Vom k. k. städt. del. Bezirksgerichte in Krakau, wird hiemit bekannt gemacht, daß am 24. December 1855 Andreas Panko vel Pankow Gefangenaufseher in Krakau, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei. Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls diese Verlassenschaft, für welche inzwischen Hr. Landes-Advokat Dr. Samelsohn als Verlassenschaftscurator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet; der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft, vom Staate als erblos eingezogen werden würde.

Vom k. k. städt. del. Bezirksgerichte.

Krakau, am 19. November 1859.

N. 23430. **Concurs-Ausschreibung.** (1097. 2–3)

Zu besetzen ist:

Die Wagdienersstelle bei dem k. k. Hauptzollamte zu Babice mit der Löhnung jährlicher Zweihundert zehn Gulden österr. Währung und dem Genusse einer Natural-Wohnung.

Bemerkt wird, daß zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 19. Jänner 1856 Z. 59235 nur solche Individuen um die erledigte Stelle mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staatsverwaltung im Dienstverbande stehen, oder sich im Stande der Quieszenz befinden.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der polnischen oder einer derselben verwandten slavischen Sprache, und der körperlichen Eignung für diesen Posten, bis 31. December 1859 bei dem k. k. Grenz-Inspector und Amtsdirector in Babice einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 16. November 1859.

Intelligenzblatt.

Kundmachung

N. 6348. (1115. 1–3)

der kais. königl.  **privil. galizischen**

CARL LUDWIGS-BAHN.

Für die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn werden **20,000 Stück Bahnschwellen** benöthigt, deren Lieferung im Offertwege hintangegeben wird, und welche auf dem Stationsplatze

Krakau	mit	1000	Stück
Bierzanów	„	2000	„
Wieliczka	„	1000	„
Podłęże	„	2000	„
Bochnia	„	2000	„
Słotwinia	„	2000	„
Tarnów	„	2000	„
Dembica	„	2000	„
Ropczyce	„	2000	„
Sędziszów	„	2000	„
Rzeszów	„	2000	„ beizustellen sind.

Von der angegebenen Rückzahl Schwellen kommt auf jedem Stationsplatze circa $^1/_6$ als Stoß- und $^5/_6$ als Mittelschwellen zu liefern.

Die Schwellen können aus Kiefern- oder Eichenholz offerirt werden.

Die Offerte sind mit einem 5%gen Vadium belegt, **bis 27. d. M. Mittags** bei der Centralleitung der Carl Ludwig-Bahn in Wien mit der Aufschrift:

„Anbot zur Lieferung von Oberbauschwellen"

einzubringen.

Jedes Offert muß die Qualität und Holzgattung der zu liefernden Schwellen, den Stationsplatz für welchen die Beistellung beabsichtiget wird, dann den Preis für ein Stück Föhren- oder Eichenschwellen, u. z. durchschnittlich für Stoß- und Mittelschwellen mit Buchstaben und Ziffern enthalten.

Die Lieferungsbedingnisse, welche von den Offerenten zu unterfertigen sind, können bei der Central-Leitung in Wien, Galvagnihof 3. Stock, und bei der Betriebs-Leitung in Krakau eingesehen werden.

Wien, am 5ten December 1859.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaumur red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
6	2	332''' 15	— 4 0	100	Ost schwach	heiter m. W.		—2 0	—11 6
	10	32 34	— 9 0	100	" "	heiter			
7	6	32 68	—11 8	100	" "				

Wiener-Börse-Bericht

vom 6 Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	69.—	69 25
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78.80	78 90
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	73 20	73 30
dtto. „ $4^1/_2$% für 100 fl.	64.75	65.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	340.—	345.—
„ 1839 für 100 fl.	118.75	119.55
„ 1854 für 100 fl.	112.75	113.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.25	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.50	93.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	73.—	73.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.50
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	72.25	73.75
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.—	71.25
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	906.—	908.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	207.—	207 20
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	585 —	587.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1946.—	1948 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	278.80	279 —
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	174 50	175 —
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	140.—	140.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	151 —	152.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	112 —	116 —
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	429.—	431.
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	225.—	230.
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	355.—	360.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	101 50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	97 50
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.50	92.75
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.—	88.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St	103.50	103.75
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.75	104.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	83.—	83.50
Salm zu 40 „ „	38.75	39.25
Palffy zu 40 „ „	37.—	37.50
Clary zu 40 „ „	36.25	36.75
St. Genois zu 40 „ „	38.—	38.50
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23 50
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	14.75	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	106.50	106.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. $4^1/_2$%	106.60	106 75
Hamburg, für 100 M. B. $4^1/_2$%	93 50	94.—
London, für 10 Pfd. Sterl. $4^1/_2$%	123.80	124 —
Paris, für 100 Franken 3%	49 20	49.25

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —82 Nkr.	5 fl. —83 Nkr.
Kronen	17 fl. —— „	17 fl. — 3 „
Napoleonsd'or	9 fl. —96 „	9 fl. —98 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —16 „	10 fl. —18 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min Nachmitt

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.